Europäisches Parlament
2019-2024

Haushaltskontrollausschuss

2022/2083(DEC)

19.7.2023

ENTWURF EINES ZWEITEN BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat
(2022/2083(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Mikuláš Peksa

INHALT

Seite

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

2. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat (2022/2083(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2022)0323 – C9-0229/2022)[2],

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rates an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2021 durchgeführten internen Prüfungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zusammen mit den Antworten der Organe[3],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[4],

– unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 10. Mai 2023[5] über den Aufschub des Entlastungsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2021 sowie auf die diesem Beschluss beigefügte Entschließung,

– gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 59, 118, 260, 261 und 262,

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den zweiten Bericht des Haushaltskontrollausschusses

[1] ABl. L 93 vom 17.3.2021.
[2] ABl. C 399 vom 17.10.2022, S. 1.
[3] ABl. C 391 vom 12.10.2022, S. 6.
[4] ABl. C 399 vom 17.10.2022, S. 240.
[5] Angenommene Texte, P9_TA(2023)0139.
[6] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

(A9-0000/2023),

1. verweigert dem Generalsekretär des Rates die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2021;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

2. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat, sind
(2022/2083(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021, Einzelplan II – Europäischer Rat und Rat,

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den zweiten Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2023),

A. in der Erwägung, dass das Parlament gemäß Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die alleinige Verantwortung für die Erteilung der Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Union trägt, und dass der Haushaltsplan des Europäischen Rates und des Rates ein Einzelplan des Haushaltsplans der Union ist;

B. in der Erwägung, dass der Europäische Rat gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union keine legislativen Aufgaben wahrnimmt;

C. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 317 AEUV den Haushaltsplan der Union in eigener Verantwortung und entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausführen muss;

D. in der Erwägung, dass der Europäische Rat und der Rat (im Folgenden der „Rat“) gemäß Artikel 235 Absatz 4 und Artikel 240 Absatz 2 AEUV vom Generalsekretariat des Rates unterstützt werden, und in der Erwägung, dass die Generalsekretärin des Rates für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in Einzelplan II des Haushaltsplans der Union eingesetzten Mittel in vollem Umfang verantwortlich ist;

E. in der Erwägung, dass das Parlament seit fast zwanzig Jahren die bewährte und anerkannte Praxis verfolgt, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Entlastung zu erteilen, und in der Erwägung, dass die Kommission die Auffassung teilt, dass die Praxis, jedem Organ, jeder Einrichtung und jeder sonstigen Stelle der Union Entlastung für seine bzw. ihre Verwaltungsausgaben zu erteilen, in Zukunft fortgesetzt werden sollte;

F. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Haushaltsordnung den anderen Organen der Union die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans überträgt;

G. in der Erwägung, dass das Parlament seit dem Jahr 2009 aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Rates beim Entlastungsverfahren gezwungen ist, dem

Generalsekretär des Rates die Entlastung zu verweigern;

H. in der Erwägung, dass es die Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe der Union durch Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht und durch Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung sowie durch eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen weiter zu stärken;

I. in der Erwägung, dass der Europäische Rat und der Rat als Organe der Union, die Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union erhalten, transparent sein und einer demokratischen Rechenschaftspflicht gegenüber den Unionsbürgerinnen und -bürgern und einer demokratischen Kontrolle der Ausgaben öffentlicher Mittel unterliegen sollten;

J. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union in seiner Rechtsprechung bestätigt hat, dass die Steuerzahler und die Öffentlichkeit das Recht haben, über die Verwendung öffentlicher Einnahmen auf dem Laufenden gehalten zu werden;

K. in der Erwägung, dass in den Empfehlungen der Europäischen Bürgerbeauftragten im Rahmen der strategischen Untersuchung OI/2/2017/TE über die Transparenz der legislativen Tätigkeit des Rates festgestellt wurde, dass die Verwaltungsverfahren des Rates in Bezug auf die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens Missstände aufweisen und angegangen werden sollten, damit die Bürgerinnen und Bürgern in der Lage sind, den Gesetzgebungsprozess der Union zu verfolgen;

1. bedauert zutiefst, dass sich der Rat als einziges Organ auch für das Haushaltsjahr 2021 geweigert hat, beim Entlastungsverfahren mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, was das Parlament zwingt, ihm die Entlastung zu verweigern;

2. weist auf die Befugnis des Parlaments zur Erteilung der Entlastung gemäß Artikel 319 AEUV hin sowie auf die geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung und der Geschäftsordnung des Parlaments im Einklang mit der derzeitigen Auslegung und Praxis, d. h. die Befugnis zur Erteilung der Entlastung mit dem Ziel, Transparenz zu wahren und die demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber den Steuerzahlern der Union sicherzustellen;

3. betont, dass die Kommission gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Haushaltsordnung den anderen Organen der Union die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung der sie betreffenden Einzelpläne des Haushaltsplans überträgt, und hält es daher für unverständlich, dass der Rat es für angebracht hält, dass der Kommission Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Rates erteilt wird;

4. betont, dass das Parlament seit fast zwanzig Jahren die bewährte und anerkannte Praxis verfolgt, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union Entlastung zu erteilen; weist erneut darauf hin, dass die Kommission erklärt hat, dass sie nicht in der Lage ist, die Ausführung des Haushaltsplans der anderen Organe der Union zu überwachen; hebt die von der Kommission erneut geäußerte Auffassung hervor, dass die Praxis, jedem Organ der Union Entlastung für seine Verwaltungsausgaben zu erteilen, vom Parlament weiter fortgesetzt werden sollte;

5. betont, dass es für das Parlament in der aktuellen Lage, in der es lediglich die Berichte des Rechnungshofs und der Europäischen Bürgerbeauftragten und die Informationen auf der Website des Rates prüfen kann, aber keine schriftlichen oder mündlichen Antworten des Rates im Rahmen des jährlichen Entlastungsverfahrens erhält, wobei sich der Rat also weigert, mit dem Parlament im Zusammenhang mit dem jährlichen Entlastungsverfahren für den Haushalt zusammenzuarbeiten, unmöglich ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen und eine fundierte Entscheidung über die Entlastung zu treffen;

6. bedauert, dass der Rat seit mehr als einem Jahrzehnt keine politische Bereitschaft gezeigt hat, im Zusammenhang mit dem jährlichen Entlastungsverfahren mit dem Parlament zusammenzuarbeiten; betont, dass sich diese Haltung dauerhaft nachteilig auf beide Organe auswirkt, da sie das Ansehen der Union insgesamt gefährdet, die Verwaltung und die demokratische Kontrolle des Haushalts der Union in Misskredit bringt sowie das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Union als transparentes Gebilde schwächt; bedauert zutiefst, dass der Rat die loyale Zusammenarbeit im Rahmen des Entlastungsverfahrens weiterhin verweigert;

7. betont, dass alle anderen Organe der Union die logische Schlussfolgerung akzeptieren und anerkennen, dass das Parlament in Anbetracht der Übertragung der Befugnis zur Ausführung des sie betreffenden Haushaltsplans das Recht und die Pflicht hat, ihre Haushaltspläne und deren Ausführung im Rahmen des Entlastungsverfahrens zu prüfen, und hält es vor diesem Hintergrund für bedauerlich, dass der Rat sich weiterhin weigert, mit dem Parlament in diesem Bereich zusammenzuarbeiten;

8. betont, dass die derzeitige Situation zwar durch eine bessere interinstitutionelle Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Verträge verbessert werden muss, durch eine Überarbeitung der Verträge jedoch das Entlastungsverfahren klarer und transparenter gestaltet werden könnte, indem dem Parlament die ausdrückliche Befugnis eingeräumt wird, allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einzeln Entlastung zu erteilen;

9. weist darauf hin, dass das Recht der Steuerzahler und der Öffentlichkeit, über die Verwendung öffentlicher Einnahmen auf dem Laufenden gehalten zu werden, durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gestützt wird; fordert daher, dass die Zuständigkeit des Parlaments und seine Rolle als Garant des Grundsatzes der demokratischen Rechenschaftspflicht uneingeschränkt geachtet wird; fordert den Rat auf, die vom Parlament im Rahmen des Entlastungsverfahrens angenommenen Empfehlungen gebührend nachzukommen;

10. fordert den Rat auf, möglichst bald die Verhandlungen mit dem Parlament wiederaufzunehmen, um im aktuellen Rahmen des Entlastungsverfahrens eine Lösung zu finden, sofern der Rat daran interessiert ist, den Unionsbürgerinnen und -bürgern zu zeigen, dass es ihm mit einer ordnungsgemäßen Haushaltskontrolle und Transparenz ernst ist und er zugleich die jeweiligen Rollen des Parlaments und des Rates im Entlastungsverfahren achtet;

11. hebt hervor, dass seine Bemerkungen in Bezug auf politische Prioritäten, Haushaltsführung und Finanzmanagement, interne Verwaltung, Leistungskontrolle und interne Kontrolle, Personalwesen, Gleichstellung und Wohlergehen, Ethikrahmen und

Transparenz, Digitalisierung, Cybersicherheit und Datenschutz, Gebäude, Umwelt und Nachhaltigkeit, interinstitutionelle Zusammenarbeit und Kommunikation aus seiner Entschließung zur Entlastung vom 10. Mai 2023 nach wie vor gültig sind;

12. stellt fest, dass der Präsident des Europäischen Rates offenbar nur bei 18 der 112 Dienstreisen, die er zwischen dem Beginn seiner Amtszeit im Jahr 2019 und Dezember 2022 unternommen hat, mit Verkehrsflugzeugen gereist ist; ist der Ansicht, dass Verkehrsflugzeuge häufiger genutzt hätten werden können; betont ferner, dass die Führung der Organe der Union als gutes Beispiel für die Öffentlichkeit fungieren sollte, nicht zuletzt in Bezug auf die Sicherstellung einer nachhaltigen Klimapolitik.